**Pausenregelung: Musterbetriebsvereinbarung**

Zwischen

der Firma Max Mustermann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Max Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt – im Weiteren „Arbeitgeberin“ genannt –

und

dem Betriebsrat der Max Mustermann GmbH, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Herbert Listig, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt – im Weiteren „Betriebsrat“ genannt –

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung über Pausenregelungen getroffen:

**Präambel**

Die Betriebsparteien stimmen darin überein, dass die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben zu Pausen vollumfänglich umzusetzen sind, zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungskraft der Arbeitnehmer im Betrieb.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für den Betrieb der Arbeitgeberin in Musterstadt und alle Arbeitnehmer i.S.v. § 5 BetrVG, die derzeit oder künftig bei der Arbeitgeberin beschäftigt sind oder werden.

**Alternativ:** Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Produktion im Betrieb Musterstadt und alle Arbeitnehmer i.S.v. § 5 BetrVG, die dort derzeit oder künftig bei der Arbeitgeberin beschäftigt sind oder werden. Für die Arbeitnehmer der Verwaltung gilt die Betriebsvereinbarung XY.

**§ 2 Pausenzeiten/Pausenkorridore**

Die 30-minütige Mittagspause findet in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Den Arbeitnehmern steht es frei, sich den konkreten Zeitpunkt ihrer Ruhepause innerhalb dieses Zeitfensters selbst festzulegen. Die Arbeitnehmer sollen darauf achten, dass die Abteilungen in dieser Zeit nicht völlig unbesetzt sind. Die einzelnen Pausenzeiten der Arbeitnehmer sollen also möglichst so gelegt werden, dass immer wenigstens ein Arbeitnehmer sich noch an seinem Arbeitsplatz befindet, während die anderen in der Pause sind.

**Alternativ:** Die 30-minütige Pause findet zwischen 12.30 Uhr und 13.00 Uhr statt.

**§ 3 Verhalten in der Pause**

Die Arbeitnehmer müssen ihre Erreichbarkeit für die Arbeitgeberin in der Pause nicht sicherstellen, sie müssen sich auch sonst nicht zur jederzeitigen Arbeitsaufnahme bereithalten. Die Arbeitnehmer können im Rahmen des Möglichen ihren Aufenthalt in der Pause selbst frei wählen. Sie sollen sich jedoch während der Pause möglichst nicht an ihrem Arbeitsplatz aufhalten.

**Gegebenenfalls:** Die Zeiten für das notwendige An- und Ablegen von Hygienebekleidung vor und nach den Pausen zählt nicht zur Pausenzeit.

Unter Umständen (für einige Großbetriebe interessant): Beträgt der Weg des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz zum Pausenraum oder zur Kantine mehr als fünf Minuten, so wird die Wegezeit vom Arbeitsplatz zum Pausenraum oder zur Kantine nicht auf die Pausenzeit angerechnet.

Die Arbeitgeberin stellt sicher, dass genügend Personal vorhanden ist, dass die Arbeitnehmer ohne Gefahr in die Pause gehen können.

**§ 4 Pausenraum**

Im Betrieb sind Pausenräume eingerichtet. Diese befinden sich in der Produktionshalle, Raum 023, und in der Verwaltung, 1. Etage, Raum 110.

Die Pausenräume sind mit bequemen Sitzgelegenheiten und Tischen sowie mit einer Kaffeeküche, Mikrowelle und mit kostenfreien Automaten für Kaffee, Tee und Kaltgetränke ausgestattet. Zudem befindet sich dort jeweils ein Tischfußballspiel („Kicker“).

**§ 5 Gebetsraum**

Für Arbeitnehmer, die aus religiösen Gründen einen Gebetsraum oder Meditationsraum benötigen, ist ein solcher in der Verwaltung, 2. Etage, Raum 201 eingerichtet und steht während der Pausenzeiten zur Benutzung zur Verfügung.

**§ 6 Pausen außerhalb von § 4 ArbZG**

Leerlaufzeiten, die durch technisch erforderliche Umrüstzeiten an den Maschinen in der Produktion entstehen, sind voll vergütete arbeitsfreie Zeit. Die Arbeitnehmer haben sich in dieser Zeit in den Pausenräumen aufzuhalten und zur Wiederaufnahme der Arbeit bereitzuhalten.

Arbeitnehmer, die überwiegend im Tiefkühlhaus arbeiten, haben pro Arbeitsstunde die Arbeit für zehn Minuten zu unterbrechen (Aufwärmpause). Die Aufwärmpausen werden vergütet und nicht auf die Ruhepause nach § 4 ArbZG angerechnet. Die Aufwärmpausen sind außerhalb des Tiefkühlhauses zu verbringen.

**§ 7 Raucherpausen**

Es steht den Arbeitnehmern frei, vormittags und nachmittags je eine „Raucherpause“ von bis zu zehn Minuten Dauer abzuhalten. Die Arbeitnehmer haben in dieser Pause auszustempeln. Raucherpausen sind vergütungsfreie Zeit.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Im Falle ihrer Kündigung wirkt die Betriebsvereinbarung bis zum Abschluss einer sie ersetzenden Regelung in allen ihren Teilen nach.

Sollte diese Betriebsvereinbarung teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung im Übrigen. Vielmehr vereinbaren die Parteien, den unwirksamen Teil durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des unwirksamen Teils so nahe wie möglich kommt.

Musterstadt, Datum

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender, Unterschrift Geschäftsführer